

§ 22 PrAG Sprachliche Gleichbehandlung

PrAG - Preisauszeichnungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

§ 22.

Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

In Kraft seit 20.07.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at